

Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Wien, 13. Jänner 2022  
GZ 303.327/001–P1–3/21

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein GSA–Gesetz erlassen und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten–Kranken– und Unfallversicherungsgesetz, das Forschungsfinanzierungsgesetz sowie das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden (GSA–Errichtungsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 16. Dezember 2021, GZ: 2021–0.442.448, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

## 1. Grundsätzliches zum vorliegenden Entwurf

(1) Durch das geplante Bundesgesetz über die GeoSphere Austria (GSA–Gesetz – **GSAG**) sollen die Geologische Bundesanstalt (**GBA**) und die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (**ZAMG**) zur GeoSphere Austria „Bundesanstalt für Meteorologie, Geophysik und Geologie“ (**GSA**) zusammengeführt werden. Die GSA soll als nationaler geologischer, geophysikalischer und meteorologischer Dienst fungieren.

Der RH weist kritisch darauf hin, dass es trotz der Umsetzung des nunmehr geplanten Regelungsvorhabens in Österreich weiterhin vier Wetterdienste geben wird (GSA, flugmeteorologischer Dienst der Austro Control GmbH, Militärischer Wetterdienst und MeteoServe Wetterdienst GmbH). Somit wird auch mit dem vorliegenden Entwurf die in mehreren Gebarungsüberprüfungen wiederholt angesprochene Empfehlung des RH zur Zusammenlegung der nationalen Wetterdienste in Österreich nicht berücksichtigt und somit das dadurch mögliche Rationalisierungspotenzial aus der Umsetzung dieser Empfehlung weiterhin nicht realisiert.

(2) Die geltenden Bestimmungen über die Teilrechtsfähigkeit von GBA und ZAMG im Forschungsorganisationsgesetz (**FOG**), die nunmehr aufgehoben und durch das GSAG ersetzt werden sollen, normieren die Zuständigkeit des RH zur Kontrolle der GBA und der ZAMG (§ 18a Abs. 6, § 23 Abs. 2 FOG). Eine derartige Bestimmung enthält das geplante GSAG für die GSA nicht.

§ 1 Abs. 1 GSAG errichtet die GSA als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihre Organe sollen die Generaldirektion, bestehend aus einer wissenschaftlichen Generaldirektorin oder einem wissenschaftlichen Generaldirektor sowie einer kaufmännischen Generaldirektorin oder einem kaufmännischen Generaldirektor, die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit diesen Leitungsfunktionen betraut werden (§ 13 GSAG), das Kuratorium, dessen Mitglieder zum Teil von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestellt, zum Teil von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen entsandt werden (§ 14 GSAG), und der wissenschaftliche Beirat, bestehend aus neun von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu bestellenden Mitgliedern (§ 15 GSAG), sein.

Bei der GSA handelt es sich somit um eine Anstalt, die von Personen verwaltet wird, die hierzu von Organen des Bundes bestellt sind. Der RH hält klarstellend fest, dass die Gebarung der GSA damit gemäß Art. 126b Abs. 1 B-VG seiner Kontrolle unterliegt.

## 2. Inhaltliche Bemerkungen

### 2.1 Zu § 6 Abs. 3 GSAG (Finanzierung)

(1) Der RH empfahl im Bericht „Geologische Bundesanstalt“ (Reihe Bund 2020/13, TZ 12/SE 8 und TZ 10/SE 30), bei Auftrags- und Antragsforschung die Mittel verursachergerecht jenem Bereich (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. im teilrechtsfähigen Bereich der GBA) zuzuordnen, in welchem die Ausgaben (Personal- und Sachkosten) anfallen.

(2) Die GSA soll mittels Leistungsvereinbarungen mit dem Bund, Bundesmitteln für Beauftragungen sowie sonstigen Zuwendungen finanziert werden (§ 6 Abs. 1 GSAG). Weiters soll die GSA auf vertraglicher Grundlage Dienstleistungen an Dritte gegen Entgelt erbringen dürfen (wirtschaftliche Tätigkeiten, § 6 Abs. 2 GSAG); dies entspricht den Dienstleistungen, welche die GBA derzeit im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit erbringen darf.

§ 6 Abs. 3 GSAG legt hierzu im Sinne der Kostenwahrheit eine Pflicht zur Trennung der der GSA aus nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten vom Bund erzielten Mittel und ihr aus wirtschaftlichen Tätigkeiten von Dritten erzielten Mittel sowie zur Verrechnung in getrennten Verrechnungskreisen fest.

(3) Der RH wertet die in § 6 Abs. 3 GSAG vorgesehene Maßnahme vor dem Hintergrund seiner o.g. Empfehlung positiv.

## 2.2 Zu § 12 Abs. 3 GSAG (Organe der GeoSphere Austria)

(1) Der RH empfahl im o.g. Bericht, für die Tätigkeiten der beratenden Gremien Geschäftsordnungen vorzusehen (TZ 6/SE 3).

(2) § 12 Abs. 1 GSAG sieht als Organe der GSA die Generaldirektion, das Kuratorium und den wissenschaftlichen Beirat vor. Diese sollen ihre Aufgaben gemäß § 12 Abs. 3 GSAG auf der Basis der Geschäftsordnung der GSA wahrnehmen.

(3) Da die geplante Bestimmung des § 12 Abs. 3 GSAG ein Tätigwerden des wissenschaftlichen Beirats – als beratendes Gremium (§ 15 Abs. 2 GSAG) – auf Grundlage der Geschäftsordnung anordnet, berücksichtigt sie die o.g. Empfehlung des RH.

## 3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Gemäß § 17 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (**BHG 2013**) ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine der WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung (**WFA–FinAV**), BGBl. II 490/2012 i.d.g.F., entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA–FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

(2) Die Erläuterungen erwarten einen durch das Vorhaben verursachten Mehraufwand für den Bund zwischen 200.000 EUR im Jahr 2021 und 455.000 EUR im Jahr 2025. Die angeführten Beträge errechneten sich aufgrund von Erträgen zwischen 215.000 EUR im Jahr 2023 und 235.000 EUR im Jahr 2025 (Differenz zwischen der Deckung des Pensionsbeitrags der Beamtinnen und Beamten UG 23 und den ausgliederungsbedingten Mindereinnahmen in der UG 31) und Aufwendungen. Als Aufwendungen fielen Werkleistungen in den Jahren 2021 und 2022 von je 200.000 EUR in Form von Ausgliederungskosten für externe Beratung (Projektmanagement, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Change Beratung) sowie ein Transferaufwand zwischen 1 Mio. EUR im Jahr 2022 und 690.000 EUR im Jahr 2025 an. Der Transferaufwand setzte sich aus Ausgliederungskosten für IKT–Zusammenlegung (neues Geodatenzentrum, neue Website, zusammenlegungsbedingte Anpassungen der Netzwerkinfrastruktur und des Mailsystems, (IT–)Security–Maßnahmen und projektgemäße Umsetzungsbegleitung) zwischen 1 Mio. EUR im Jahr 2022 und 722.000 EUR im Jahr 2024 und der Deckung des Pensionsbeitrags der Beamtinnen und Beamten UG 31 zwischen 670.000 EUR im Jahr 2023 und 690.000 EUR im Jahr 2025 zusammen.

(3) Die angeführten Beträge können mangels Darlegung der ihnen zugrunde liegenden Werte (z.B. Kosten des neuen Geodatenzentrums, Berechnungsgrundlagen für die (IT–)Security–Maßnahmen und projektgemäße Umsetzungsbegleitung) nicht nachvollzogen bzw. plausibilisiert werden.

(4) Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus diesem Grund insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat